



EINGEGANGEN AM 18. SEP. 2018 / 1567

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
-Bundesstelle-
Viktoriastraße 35

65189 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-
FAX +49 30 18 681-

B2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Betreff: Besuch der Bundesstelle zur Verhütung von Folter
bei der Bundespolizei**

hier: Bericht über die Begleitung der Rückführung nach En-
fidha (Tunesien) am 31. Januar 2018 vom Flughafen
Leipzig/Halle

Bezug: Ihr Besuchsbericht vom 17. Juli 2018, Az.: 2212/1/18

Aktenzeichen: B 2 - 52004/234#1

Berlin, 14. September 2018

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut,

für Ihren Besuchsbericht vom 17. Juli 2018 zur Rückführungsmaßnahme nach Enfidha (Tunesien) im Januar 2018 vom Flughafen Leipzig/Halle bedanke ich mich.

Mit Blick auf Ihre Empfehlung, Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, nur vorzunehmen, wenn nach einer Abwägung im Einzelfall die Voraussetzungen für diesen Grundrechtseingriff gegeben sind, erläutere ich gerne die Gründe, die zur Entscheidung der Entkleidung und Inaugenscheinnahme am Rückführungstag führten. Der Ablauf der Rückführungsmaßnahme von der Übernahme der Rückzuführenden bis zur Übergabe am Zielort erfolgte bereits in der Vergangenheit nach dem folgenden Procedere.

Die örtliche Dienststelle erhält in Vorbereitung jeder Rückführungsmaßnahme von den Ländern Informationen über die einzelnen Rückzuführenden. Diese beinhalten u.a. auch Angaben zu Verurteilungen, Verhalten im Strafvollzug, Selbstverletzungs- und Suizidabsichten sowie weitere personenbezogene Hinweise. Diese werden bewertet und in der Folge die abgestuften erforderlichen polizeilichen Maßnahmen mit

den leitenden Personenbegleitern Luft erörtert und im Ergebnis der Kräfteansatz für die Betreuung, der mögliche Einsatz von Zwangsmitteln sowie der Umfang ggf. erforderlicher Durchsuchungsmaßnahmen definiert. Alle polizeilichen Maßnahmen werden fortlaufend auf ihre Erforderlichkeit geprüft und der Lage angepasst. Diese Bewertung erfolgt für jede Person unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem avisierten Zielland.

Für die Rückführungsmaßnahme am 31. Januar 2018 waren ausschließlich allein reisende männliche Personen angekündigt, die weit überwiegend bereits Straftaten, einschließlich Gewalttaten, begangen hatten, aus Justizvollzugsanstalten zugeführt worden waren oder zu denen relevante personenbezogene Hinweise vorlagen. Die letzte Feststellung bei einer Rückführung, die der hier in Rede stehenden Maßnahme in der Zusammensetzung der Rückzuführenden glich, datiert vom 8. November 2017. Hier wurden zwei Rasierklingenfragmente in der Mundhöhle eines Rückzuführenden aufgefunden. Die Anzahl der entkleideten durchsuchten Personen sowie die Zahl der während der Durchsuchung aufgefundenen Gegenstände werden dokumentiert, jedoch nicht statistisch erhoben.

Zur Verringerung der Gefahr für Leib und Leben der Rückzuführenden, der begleitenden Beamten sowie der Sicherheit im Luftfahrzeug war die Durchsuchung und Entkleidung der Rückzuführenden am Abflugtag erforderlich und angemessen.

Mit Blick auf das Thema Handgeld kann ich mitteilen, dass das Bundespolizeipräsidium im Vorfeld der Maßnahme die jeweiligen Landesbehörden, die für die finanzielle Ausstattung der Rückzuführenden im Rahmen der Abschiebung zuständig sind, sensibilisiert, Rückzuführende nicht mittellos zuzuführen. Ich möchte daher flankierend anregen, dass auch Sie die von Ihnen beobachteten Sachverhalte über die Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter den zuständigen Landesbehörden zur Kenntnis geben.

Ich hoffe, Ihnen damit die gewünschten Informationen zu der Rückführungsmaßnahme nach Tunesien gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen